

Antrag
gem. § 2 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 VO-UA

der Abgeordneten

betreffend Beweisbeschluss, Grundsätze der Aktenvorlage

Der Untersuchungsausschuss wolle beschließen:

Die Präsidentin wird ersucht, soweit in den einzelnen Beschlüssen zur Aktenvorlage gem. § 25 Abs. 2 VO-UA nichts anderes bestimmt wird, den Aufforderungen zur Aktenvorlage den Wortlaut des jeweiligen Beweisthemas und allfällige Einschränkungen desselben sowie folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

1. Die angeforderten Akten sind vollständig und lesbar zu übermitteln.
2. Die angeforderten Akten sind automationsunterstützt oder auf Datenträger in einem üblichen Format unter Gewährleistung der technischen Lesbarkeit und Durchsuchbarkeit zu übermitteln. Soweit eine solche Übermittlung nicht möglich oder im Einzelfall untunlich ist, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Parlamentsdirektion über eine andere geeignete Übermittlungsform herzustellen.
3. Jeder Aktenvorlage ist unter Bezugnahme auf den Anforderungsbeschluss ein Inhaltsverzeichnis (Aktenspiegel, Aktenübersicht) in Papierform und auf dem Datenträger beizufügen. Dieses Inhaltsverzeichnis soll in übersichtlicher Form für jeden einzelnen vorgelegten Akt enthalten:
 - vorliegende Stelle,
 - laufende Nummer der Lieferung,
 - Beweisthema,
 - Geschäfts- oder Aktenzahl,
 - unterscheidbare Kurzbezeichnung,
 - Anzahl der Seiten.

Zusätzlich ist bei jeder Aktenvorlage anzugeben, ob es sich dabei um die einzige oder um eine bzw. die letzte Teillieferung zu einem bestimmten Beweisthema handelt.

4. Unter „Akten“ sind nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch ohne ausdrückliche Nennung sämtliche mit dem Beweisthema im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Unterlagen, Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. e-mail, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl. zu verstehen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind. Ausgenommen von der Übermittlung sind Unterlagen, die dem NR bereits als Verhandlungsgegenstand gem. §§ 21, 29, 31b oder 31c GOG-NR zugeleitet oder im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden; in diesem Fall genügt ein diesbezüglicher Hinweis.
5. Grundsätzlich sind Akten ehestens vorzulegen. Wenn im Aktenvorlage-Beschluss eine Frist für die Vorlage der Akten angegeben ist, ist dies als spätester Termin zu verstehen, eine frühere Vorlage ist wünschenswert. Wenn der Vorlagetermin wegen eines unüberwindlichen Hindernisses nicht eingehalten werden kann, ist dies der Parlamentsdirektion unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

6. In soweit einer Aktenvorlage aus Sicht der vorlagepflichtigen Stelle rechtliche Bedenken entgegenstehen ist unverzüglich Kontakt mit der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses im Wege der Parlamentsdirektion aufzunehmen.
7. Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind ebenfalls ehestens vorzulegen, wobei im Detail die Ergebnisse der Abstimmungsbesprechung mit Vertretern der Justiz vom 17.11.2011 zu berücksichtigen sind. Soweit bestimmte Aktenbestandteile aus den in dieser Besprechung erörterten Gründen noch nicht vorgelegt werden sollen, sind diese Aktenteile ausdrücklich zu bezeichnen, die Nichtvorlage ist zu begründen und es ist anzugeben, bis wann voraussichtlich die Übermittlung erfolgen wird.
8. Ausdrücklich ausgenommen von der Aktenvorlage durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden sind solche Aktenteile, in denen bevorstehende oder laufende Ermittlungsmaßnahmen (Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen und dgl.) behandelt, vorbereitet oder angeordnet werden, sofern durch deren Übermittlung der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. In einem solchen Fall ist unter Beifügung einer Begründung bekannt zu geben, in welchem Umfang Aktenteile von der Übermittlung ausgeschlossen wurden. Nach Durchführung der entsprechenden Maßnahmen sind diese Aktenteile und die daraus gewonnen Erkenntnisse unverzüglich dem Ausschuss zu übermitteln.
9. Inhalte von Telefonüberwachungen sind nur insofern zu übermitteln, als die Gespräche nicht offenkundig rein privat und nicht relevant für den Untersuchungsgegenstand sind.